

# Nutzungsvertrag für eine Sportstätte

Zwischen

**der Stadt Sangerhausen als Träger  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Torsten Schweiger**

und

**dem Tourismusverein Wippra/Harz e.V. als Nutzer  
06526 Sangerhausen OT Wippra, Anger 3  
vertreten durch die Vorsitzende  
Frau Monika Rauhut**

wird über die Benutzung des **Sportplatzes Wippra**

folgendes vereinbart:

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die langfristige Nutzungszusicherung des Sportplatzes Wippra (Gemarkung Wippra, Flur 11, Flurstücke 146/37 und 144/36) durch den Tourismusverein Wippra/Harz e.V. als Bedingung bei der Fördermittelbeschaffung.

Der Verein nutzt die Sportanlagen ausschließlich zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Sportarten und Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Bereichen.

## 2. Nutzungsbedingungen

Der Verein erkennt die Haus- und Benutzungsordnung des Sportplatzes Wippra als Bestandteil des Vertrages an. Für den ordnungsgemäßen Verlauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs bzw. der Veranstaltung ist alleinig der Nutzer verantwortlich.

Der Sportverein verpflichtet sich, vor Beginn der Nutzung, die Sportgeräte und die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu prüfen. Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Benutzung ist, sofern die Sicherheit nicht mehr gewährleistet wird, auszuschließen.

Der Verein hat sich durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung (unter Beachtung der Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrages des LSB) abzusichern. Dem Träger gegenüber haftet der Verein für alle Schäden, die während seiner Benutzungszeiten an dem Sportgebäude und den dazugehörigen Sportanlagen entstehen.

### **3. Entgelt**

Dem Verein wird die Sportanlage Sportplatz Wippra zur Nutzung übergeben. Die Benutzung und die Gebührenerhebung auf und in städtischen Sportanlagen richten sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Sportanlagen der Stadt Sangerhausen sowie den ggf. bestehenden zusätzlichen vertraglichen Regelungen.

### **4. Laufzeit / Beendigung des Vertrages**

Der Nutzungsvertrag wird bis zum 31.12.2031 geschlossen.

Voraussetzung für die Benutzung ist der gebrauchsfähige Zustand des Sportplatzes Wippra. Hierbei kann die Stadt Sangerhausen nicht zusichern, dass die Sportanlage für die gesamte Vertragslaufzeit in allen Teilen Bestand hat bzw. alle auf dem Sportgelände befindlichen Anlagen einem satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb genügen. Dennoch bekundet die Stadt die Absicht, im Rahmen der jeweils möglichen Haushaltssituation, die Sportanlage als Bestandteil der städtischen Sportinfrastruktur bis zum Ende der Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus zu erhalten.

Somit ergeben sich aus dieser Nutzungszusicherung und möglichen Einschränkungen seitens der Stadt auch keine künftigen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen.

Unabhängig davon haben sich die Vertragspartner den entsprechenden Fördermittelbedingungen bei der Förderung von Sportanlagen zu unterwerfen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

## 5. Änderungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....  
Ort / Datum

.....  
Ort / Datum

.....  
Stadt Sangerhausen  
Der Oberbürgermeister

.....  
Tourismusverein Wippra/Harz e.V.  
Die Vorsitzende